



Fassung Landsgemeinde
Landsgemeindebeschluss zur Revision des
Energiegesetzes (Gegenvorschlag Initiative
Pro Windenergie)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **730.000**
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Energiegesetzes vom 29. April 2001,

beschliesst:

I.

Änderung Energiegesetz (EnerG) vom 29. April 2001:

Art. 14b (neu)

Erneuerbare Energie

¹ Der Kanton leistet einen Beitrag zur Versorgungssicherheit durch die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Erzeugung von erneuerbarer Energie.

Art. 14c (neu)

Windkraft

¹ Der Kanton setzt sich dafür ein, rechtliche und planerische Voraussetzungen zu schaffen, damit mindestens 10GWh/Jahr elektrische Energie aus Windkraftanlagen erzeugt werden können.

² Dieses Ziel ist in erster Linie am Standort Honegg, Bezirk Oberegg, zu erreichen.

³ Für die definitive Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan ist der Grosse Rat zuständig. In der dafür vorzunehmenden Interessenabwägung ist das Interesse an der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie mindestens gleich stark zu gewichten wie das Interesse des Landschaftsschutzes.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.